

**Neubau eines Radweges – L 130 Grundoldendorf - Apensen;
Vorhabenträger: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;
Feststellung UVP-Verzicht**

Prüfung des Entfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt den Neubau eines Radweges auf der freien Strecke der L 130 von Grundoldendorf nach Apensen. Es handelt sich um eine stark befahrene Landesstraße, sodass der Radweg zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führt. Zudem wird eine Lücke im Radwegenetz geschlossen.

Der Radweg verläuft überwiegend im Bereich von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße. Für die neue Anlage von Bankette und Entwässerungsmulden werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der geplante Weg hat eine Breite von 2,5 m.

Der geplante Radweg beginnt am Ortsausgang Grundoldendorf (L130, Abschnitt 215, Station 2.805) und endet in Apensen (L130, Abschnitt 212, Station 815). Insgesamt weist er eine Baulänge von ca. 3,3 km auf. Dieser Radweg dient als Lückenschluss des Radwegenetzes an Landstraßen und ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sehr wichtig.

Da der geplante Radweg zwar auf einer eigenen Fläche verläuft, aber im Zusammenhang mit der betreffenden Landesstraße steht, gehört er zur öffentlichen Straße (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz). Es handelt sich bei dem Neubau des straßenbegleitenden Radweges daher um die Änderung einer Straße.

Für das Vorhaben besteht nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit laufender Nummer 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder privater Straße) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der die Anwendung auch auf Änderungsvorhaben erweitert, die Pflicht zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt worden, der im Rahmen einer Bestandserfassung, Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung sowie artenschutzrechtlichen Prüfung den Kompensationsbedarf enthält.

Im Bereich Grundoldendorf wird der Waldrand auf einer Länge von ca. 60 m durch die Baumaßnahme zeitweilig in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung des Radweges wird in diesem Bereich wieder neuer Waldrand mit mindestens sieben verschiedenen Arten standortgerechter Gehölze angepflanzt. Der Radweg verläuft überwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder im Straßenseitenraum und damit wenig naturnahen Biotopen. Es ist durch die Fällung von 15 Straßenbäumen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Arten und Biotope (Baumfällungen) sowie durch den Radwegebau des Schutzgutes Boden (Flächenversiegelung) durch die Baumaßnahme festzustellen. Der Ausgleich ist im Rahmen des Plangebietes nur teilweise möglich. Für die gefälltten Bäume werden 30 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) als Hochstamm gepflanzt. Die verbleibende Kompensation wird auf einer externen

Kompensationsfläche „Hohes Moor westlich Apensen“ durch Anlage von Wiesentümpeln, Anlage einer Baum-Strauch-Wallhecke und Anlage von mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) erbracht.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen gemäß § 19 Abs. 1 Nummer 2 UVPG bekanntzumachen.

Landkreis Stade
Amt 36
Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag
Bredehöft